

RS OGH 2000/2/28 3Ob227/99z, 10Ob79/06z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2000

Norm

ZPO §87 Abs2

Rechtssatz

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage versagt § 87 Abs 2 ZPO idF ZustRAG die selbständige Anfechtbarkeit von Anordnungen nach dem mit "Zustellungen" überschriebenen zweiten Titel, Zweiter Abschnitt, Erster Teil der ZPO, worunter neben der der Urschrift einer Entscheidung beizusetzenden Zustellverfügung auch die Anordnung der neuerlichen Zustellung einer Entscheidung zu verstehen ist. Auf das allfällige Fehlen auch einer Beschwer oder deren Wegfalls kommt es daher nicht mehr an.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 227/99z
Entscheidungstext OGH 28.02.2000 3 Ob 227/99z
- 10 Ob 79/06z
Entscheidungstext OGH 20.03.2007 10 Ob 79/06z
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113341

Dokumentnummer

JJR_20000228_OGH0002_0030OB00227_99Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at